

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
für das Haushaltsjahr 2022 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 06.04.2022 2

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes
"Historische Stadtteilmitte Salzburghofen"
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 3

Markt Teisendorf

Kommunales Förderprogramm und Geschäftsflächenprogramm
Vom 04.04.2022 4

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
für die Wimbachklamm (WKBO)
Vom 21.02.2002 (i. d. geänderten Fassung vom 06.04.2022) 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	53.854.100,00 €
in den Ausgaben mit	53.854.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	12.450.000,00 €
in den Ausgaben mit	12.450.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von 4.670.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 08. April 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 06.04.2022

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 ergänzt.

„sowie ein Nachweis über eine Masernimpfung oder -immunität vorgelegt werden.“

In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt.

„Dies hat spätestens am Aufnahmetag zu erfolgen.“

In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „in Absprache“ ersetzt.

In § 4 Absatz 5 ist folgender Satz 5 einzufügen:

„Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Platzvergabe nicht maßgeblich.“

In § 4a Absatz 1 werden die Worte „in den Anmeldeformularen“ durch die Worte „im Aufnahmebogen“ ersetzt.

In § 4a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt.

(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Kinder in der Bringzeit in der jeweiligen Einrichtung abzugeben und in der Holzeit wieder abzuholen. Die tägliche Kernzeit ist zu beachten.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder mit geeigneter Schutzkleidung für jede Witterung auszustatten und diese in den Einrichtungen zu hinterlegen. Dies gilt ebenso für Windeln und Wechselkleidung.

In § 5 wird der Absatz 5 (jetzt § 4a Absatz 4) gestrichen. Absatz 6 ist nun Absatz 5.

In § 6 wird der Buchstabe e wie folgt geändert.
„das Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtungsleitung und Eltern zerrüttet ist.“

Der bisherige Buchstabe e wird nun Buchstabe f.

Folgender § 7 wird eingefügt.

Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt außer in den Fällen des § 6 durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist zum letzten Tag des Monats mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Der späteste Zeitpunkt für eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist der 30.06. Danach kann nur noch zum 31.08. gekündigt werden.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt. Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Wechsel eines Kindes in eine schulvorbereitende Einrichtung ist dem Kindergarten schriftlich anzuzeigen.

In § 9 werden die Worte „Termin wird“ durch die Worte „Termine werden“ ersetzt. Hinter dem Wort „Kindertagesstätte“ werden die Worte „oder durch“ gestrichen und hinter dem Wort „Elternbrief“ werden die Worte „oder über die Kita-App“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 06. April 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.05.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.01.2019, an der Amtstafel und über die Website der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan befindet sich im Stadtteil Salzburghofen, östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs. Er umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1/1, 1/9, 1/10, 1/11, 5/0, 7/0, 665/3 und 665/4 sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1/3, 8/0, 49/0 und 665/13 Gemarkung Freilassing. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 05.04.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 05.04.2022 gebilligt, sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 sowie den folgenden Anlagen:

- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Festsetzungen vom 05.04.2022
- Schalltechnische Untersuchung vom 05.04.2022
- Bericht zur Relevanzprüfung vom 27.09.2021
- Vegetationsbestand 29.07.2021
- Bericht zum Vegetationsbestand vom 29.07.2021
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 27.04.2022, bis einschließlich Dienstag, den 31.05.2022

öffentlich im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer Nr. 006, während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Auch auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** sind die Unterlagen veröffentlicht.

Stellungnahmen können im Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Stadt Freilassing liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. sind im Rahmen der Auslegung folgende Arten umweltbezogene Informationen verfügbar:

- (1) Entwurf Bebauungsplan "Historische Stadtteilmitte Salzburghofen" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 05.04.2022
- (2) Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 05.04.2022
- (4) Bericht zur Relevanzprüfung vom 27.09.2021
- (5) Vegetationsbestand Stand und Bericht vom 29.07.2021
- (6) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Klima und Luft	- Entwurf der Begründung vom 05.04.2022
Boden und Fläche	- Stellungnahme LRA BGL FB 33 Naturschutz vom 05.07.2021 (Verlegung Verkehrsfläche) - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 17.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 01.07.2021 (Nutzung bereits versiegelter Fläche)
Grundwasser, Niederschlagswasser und Oberflächenwasser	- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 24.06.2021 (Hinweise zu Grundwasser, Wasserversorgung, Starkniederschlägen, Oberflächengewässer und möglicherweise vorherrschenden Überschwemmungsgefahren, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Vorgehen beim Auffinden von Altlastenverdachtsflächen)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Stellungnahme LRA BGL FB 33 Naturschutz vom 05.07.2021 (Hinweis auf artenreiches Extensivgrünland, Fledermauskontrolle) - Bericht zum Vegetationsbestand vom 29.07.2021 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 01.07.2021 (Schutz und Erhalt der Artenreichen Wiese, Nachbesserung der saP-Relevanzprüfung)
Mensch (Bevölkerung und menschliche Gesundheit)	- Entwurf der schalltechnischen Untersuchung vom 05.04.2022 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 28.06.2021 (Überprüfung der Festsetzungen zu Belangen des Lärmschutzes) - Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Traunstein vom 07.06.2021 (Hinweis auf Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich von Straßenemissionen) - Stellungnahme LRA BGL AB 321 Immissionsschutz vom 05.07.2021 (Hinweis auf Überprüfung der Schutzwürdigkeiten) - Stellungnahme LRA BGL- Planen, Bauen, Wohnen vom 05.07.2021 (Hinweise zu Verkehrsflächen – ruhender Verkehr) - Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 01.07.2021 (Nutzung bereits versiegelter Fläche)
Landschaft / Landschaftsbild	- Entwurf der Begründung vom 05.04.2022
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.06.2021 (Bodendenkmal, Dacheindeckung)

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 14. April 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Kommunales Förderprogramm und Geschäftsflächenprogramm vom 04.04.2022

Im Zuge der Umsetzung des ISEK im Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren" hat der Marktgemeinderat am 04.04.2022 zum Einen das Kommunale Förderprogramm für Häuser der Marktstraße und zum Anderen das Geschäftsflächenprogramm für die im Sanierungsgebiet Teisendorf liegenden Geschäfte ins Leben gerufen, um Sanierungsmaßnahmen zu fördern. Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Unterstützung privater Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortskerns, insbesondere der Einzeldenkmäler in der Marktstraße, unter Berücksichtigung des Denkmal- und Ensembleschutzes. Das Geschäftsflächenprogramm verfolgt das Ziel zur Unterstützung kleiner Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet im Bereich des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungsbereiches, sodass diese Betriebe gestärkt werden und durch den Förderbeitrag die zentrale Versorgungsfunktion gesichert und erweitert wird.

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 € je Objekt/Gesamtmaßnahme. Dieses Fördervolumen setzt sich aus einem Zuschussanteil von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten aus der Städtebauförderung und aus einem Eigenanteil des Marktes Teisendorf von 40 % zusammen.

Die jeweiligen Fördergrundsätze, die Förderhöhe und alle weiteren Details können dem jeweils verabschiedeten Programm auf der Website des Marktes Teisendorf unter der Rubrik "Meine Gemeinde - Bauen und Wohnen - Integriertes Stadtentwicklungskonzept" entnommen werden. Gerne steht Ihnen Herr Hübner vom Bauamt des Marktes Teisendorf für Rückfragen zur Verfügung (Tel. 08666 9889 33 / daniel.huebner@teisendorf.de)

Teisendorf, den 13. April 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.227.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.376.700,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b. für die Grundstücke (B)	310 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ainring, den 12. April 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Wimbachklamm (WKBO) Vom 21.02.2002 (i. d. geänderten Fassung vom 06.04.2022)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Benutzungsordnung

- (1) Die Gemeinde unterhält und bewirtschaftet die Wimbachklamm, Teilfläche Fl. Nr. 39, Gemarkung Ramsauer Forst, mit Zugang über den Fußweg Fl. Nr. 983/2, Gemarkung Ramsau, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich gestaltet.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Wimbachklamm steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Besichtigung offen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, insbesondere Kindern unter 7 Jahren ist die Besichtigung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen.

§ 3 Besichtigung durch geschlossene Gruppen

Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Besichtigung der Wimbachklamm durch Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Besichtigung ein verantwortlicher Führer oder eine Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Wimbachklamm werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Zugangsweg zur Wimbachklamm bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, aus zwingenden Gründen Öffnungszeiten zu ändern.

Abschnitt II Besuch der Wimbachklamm

§ 5 Verhalten in der Wimbachklamm

- (1) Besucher der Wimbachklamm haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere haben sie sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher gefährdet, behindert oder geschädigt wird.
- (2) Stege, Brücken und Wege im Bereich der Wimbachklamm sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Insbesondere ist es unzulässig,
 - die für Besucher abgegrenzten Gehbereiche zu verlassen,
 - Brückengeländer oder andere Sicherheitseinrichtungen zu besteigen,
 - Abfälle wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

§ 6 Befugnisse des Aufsichtspersonals

- (1) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die in dieser Benutzungsordnung niedergelegten Verhaltensregelungen oder gegen Ordnung und Sicherheit gröblich verstoßen, können aus der Wimbachklamm verwiesen werden; ein bereits entrichtetes Eintrittsentgelt wird nicht erstattet. Das gemeindliche Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 7 Haftung

- (1) Die Besichtigung der Wimbachklamm erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Besuch der Wimbachklamm ergeben nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

Abschnitt III Eintrittsgeld

§ 8 Pflicht zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes

Für die Besichtigung der Wimbachklamm erhebt die Gemeinde ein Eintrittsgeld.

§ 9 Schuldner des Eintrittsgeldes

Schuldner des Eintrittsgeldes ist derjenige, der die Wimbachklamm besichtigt.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit des Eintrittsgeldes

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Eintrittsgeldes entsteht beim Passieren des Eingangs zur Wimbachklamm.
(2) Das Eintrittsgeld wird mit seinem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 11 Befreiungen vom Eintrittsgeld

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes werden befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Landkreis Berchtesgadener Land ihren Hauptwohnsitz haben und einen gültigen Freizeitpass des Kreisjugendamtes Berchtesgadener Land vorlegen
- Inhaber der Oberbayern-Card
- Bedienstete der Nationalparkverwaltung in Ausübung ihres Dienstes

§ 12 Ermäßigungen des Eintrittsgeldes

Ermäßigung wird für geschlossene Gruppen mit 10 oder mehr Personen gewährt, für die eine verantwortliche Führungs- oder Aufsichtsperson benannt wird.

§ 13 Höhe des Eintrittsgeldes

Das Eintrittsgeld für die Wimbachklamm beträgt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | - für Besucher ab dem 7. Lebensjahr | 3,00 € |
| | - für Besucher ab dem 7. Lebensjahr mit Gästekarte des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden | 2,50 € |
| 2. | Es werden zusätzlich folgende Ermäßigungen gewährt: | |
| | • bei Gruppen von 10 Personen, 2 Personen gebührenfrei | |
| | • bei Gruppen von 15 Personen, 3 Personen gebührenfrei | |
| | • bei Gruppen von 20 Personen, 4 Personen gebührenfrei | |
| | • bei Gruppen von 25 Personen, 5 Personen gebührenfrei | |

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 25.04.2022 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 08. April 2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
